

Beglaubigte Abschrift

25 C 6/22

**Amtsgericht Witten****Beschluss**

In dem Rechtsstreit

B... / gegen Wohnungseigentümergeinschaft... 47 in Witten

wird der Streitwert festgesetzt auf 8.576,24 EUR.

Der Streitwert setzt sich zusammen aus:

1. dem Wert für den Antrag Ziffer 1) vom 01.07.2022 in Höhe von 16.831,37 EUR
- TOP 2: Jahresabrechnung 2021 3.507,22 EUR, Entlastung Verwalter 1.000,00 EUR
- TOP 11: 750,00 EUR
- TOP 3: Aufnahme Stromkosten Kabelverteiler in den Wirtschaftsplan 50,00 EUR, Änderung Verteilerschlüssel 500,00 EUR
- TOP4: 300,00 EUR
- TOP 5: 5,00 EUR
- TOP 6: 310,75 EUR
- TOP 7: 100,00 EUR
- TOP 8: 500,00 EUR
- TOP 9: 231,82 EUR
- TOP 10: 21,45 EUR
- TOP 12: 400,00 EUR
- TOP 13: 300,00 EUR

2. dem Wert für den Antrag Ziffer 3) vom 01.07.2022 in Höhe von 300,00 EUR

3. dem Wert für den Antrag Ziffer 4) vom 01.07.2022 in Höhe von 300,00 EUR

Gründe:

Die Wertfestsetzung beruht auf § 49 GKG.

Bezüglich des Beschlusses über die Jahresabrechnung entspricht der Wert des Gesamtinteresses der Summe der Abrechnungsspitzen, da nur diese gemäß § 28 Abs. 2 WEG n.F. Gegenstand der Beschlussfassung sind. Da dies den 7,5-fachen Wert des Interesses des Klägers unter Berücksichtigung der für ihn beschlossenen Anpassung in Höhe von 467,63 EUR überschreitet, ist der Wert auf diesen Betrag in Höhe von 3.507,22 EUR festzusetzen.

Hingegen ist der Wert nicht mit einem Bruchteil des Nennbetrages der Jahresabrechnung zu bemessen. Bereits für die bis zum 30.11.2020 geltende Rechtslage war der Wert mit dem vollen Nennbetrag der Jahresabrechnung zu bemessen, wenn die Ungültigkeit des Abrechnungsbeschlusses insgesamt geltend gemacht worden ist (BGH, Beschluss vom 09. Februar 2017 – V ZR 188/16 –, MDR 2017, 877 ff.). Für die ab dem 01.12.2020 geltende Rechtslage wird insoweit vertreten, dass weiterhin der volle Nennbetrag der Jahresabrechnung wertbestimmend ist (vgl. LG Frankfurt, Beschluss vom 8. August 2022 – 2-13 S 35/22 –, ZMR 2022 914f). Andererseits wird vertreten, dass für das Gesamtinteresse die Summe der beschlossenen Nachschüsse bzw. der Anpassungen der Vorschüsse maßgebend ist (vgl. LG Lüneburg, Beschluss vom 15. März 2022 – 3 T 55/21 –, ZMR 2022, 995ff). Das Gericht schließt sich der letztgenannten Ansicht an, da sie berücksichtigt, dass Beschlussgegenstand allein die von den Wohnungseigentümern zu fordernden Nachschüsse oder die nachträgliche Anpassung der Vorschüsse laut Wirtschaftsplan ist. Die Ungültigerklärung des Beschlusses hat damit allein Auswirkungen auf die Festlegung dieser Beträge, die somit für die Beschlussanfechtungsklage wertbestimmend sind.

Zutreffend ist aber der Hinweis der Beklagten, dass zu TOP 3 nicht über den Wirtschaftsplan 2022 bzw. die auf dessen Grundlage von den Wohnungseigentümern zu leistenden Vorschüsse beschlossen worden ist, sondern lediglich darüber, dass eine Kostenposition Stromkosten Kabelverstärker in den Wirtschaftsplan aufgenommen werden soll. Da die Allgemestromkosten, über die der Strom für den Kabelverstärker läuft, im Jahr 2021 ca. 100,00 EUR betragen, wird das Interesse hierfür auf 50,00 EUR geschätzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Witten statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Witten, Bergerstr. 14, 58452 Witten, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Witten, 07.03.2023

Amtsgericht

Buse

Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Witten



Beglaubigte Abschrift

25 C 6/22

**Amtsgericht Witten****Beschluss**

In dem Rechtsstreit

B 'gegen Wohnungseigentümergeinschaft' str. 47 in Witten

hat das Amtsgericht Witten

am 16.03.2023

durch die Richterin am Amtsgericht Buse

beschlossen:

Der Tenor des Streitwertbeschlusses des Amtsgericht Witten vom 08.03.2023 wird gemäß § 319 ZPO wegen offenkundiger Unrichtigkeit dahingehend berichtigt, dass er wie folgt lautet:

wird der Streitwert festgesetzt auf 8.576,24 EUR.

Der Streitwert setzt sich zusammen aus:

1. dem Wert für den Antrag Ziffer 1) vom 01.07.2022 in Höhe von **7.976,24 EUR**

- TOP 2: Jahresabrechnung 2021 3.507,22 EUR, Entlastung Verwalter 1.000,00 EUR

- TOP 11: 750,00 EUR

- TOP 3: Aufnahme Stromkosten Kabelverteiler in den Wirtschaftsplan 50,00 EUR, Änderung Verteilerschlüssel 500,00 EUR

- TOP4: 300,00 EUR

- TOP 5: 5,00 EUR

- TOP 6: 310,75 EUR

- TOP 7: 100,00 EUR

- TOP 8: 500,00 EUR

- TOP 9: 231,82 EUR
- TOP 10: 21,45 EUR
- TOP 12: 400,00 EUR
- TOP 13: 300,00 EUR

2. dem Wert für den Antrag Ziffer 3) vom 01.07.2022 in Höhe von 300,00 EUR

3. dem Wert für den Antrag Ziffer 4) vom 01.07.2022 in Höhe von 300,00 EUR

Gründe:

Bei der Aufschlüsselung der Streitwerte auf die einzelnen Klageanträge wurde für den Klageantrag zu 1) versehentlich der Betrag aus der Streitwertanfrage an die Parteien vom 24.01.2023 übernommen ohne Berücksichtigung der letztlich geringeren Bemessung des Wertes betreffend den TOP 3 im Streitwertbeschluss. Diese Unrichtigkeit, die nach Addition der einzelnen Werte für die TOP offensichtlich ist, war von Amts wegen zu berichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde statthaft. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Witten, Bergerstr. 14, 58452 Witten, oder dem Landgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Witten oder dem Landgericht Bochum eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für

die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Buse

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Witten

